

Bekanntgabe	Vorlage-Nr:	003/0004/2015
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	24.02.2015
Anträge Autoclub Europa (ACE) - Kreis Oberpfalz West		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht		
Verfasser: Herr Dr. Bernhard Mitko		
Beratungsfolge	18.03.2015	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht dient der Kenntnisnahme

Sachstandsbericht:

Am Ende der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 12.11.2014 übergab Herr Ponsel für den ACE einen Antrag, der sich auf 2 Themenbereiche bezieht:

1. Gefahrenstelle Fußgängerüberwege

Mit dem Antrag des ACE wird die Stadt Amberg (Amt für öffentliche Ordnung/Verkehrsbehörde) ersucht, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Gefahrenminimierung an Fußgängerüberwegen verstärkt kommunale und polizeiliche Kontrollen durchzuführen. Als besonders neuralgischer Punkt wird der Nabburger Torplatz genannt.

Als Begründung wird darauf verwiesen, dass der ACE sowohl 2013 als auch 2014 Überwachungsaktionen an Fußgängerüberwegen durchgeführt habe, bei denen insbesondere am Nabburger Torplatz festzustellen gewesen sei, dass Fahrradfahrer den dortigen Fußgängerüberweg fahrend, ohne abzustiegen, zum Teil schnell überqueren. Es komme daher nach wie vor an Fußgängerüberwegen zu Unfällen, auch mit Personenschäden. Wegen einer von der Stadt angedachten besseren Beschilderung der Fußgängerüberwege sei möglicherweise schon eine Verhaltensbesserung in Sicht, eine Nachkontrolle jedoch notwendig.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass die Verkehrsbehörde weder polizeiliche noch kommunale Kontrollen durchführen kann. Die Polizei arbeitet in ihren Kontrollen selbständig. Es gibt keinerlei Möglichkeit der Stadtverwaltung, hier an die Polizei Weisungen zu erteilen. Die Verkehrsbehörde ist innerhalb der Stadtverwaltung beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt angeordnet. Der Verkehrsüberwachungsdienst gehört zum Rechtsamt. Die Überwachung des Verhaltens von Radfahrern auf Fußgängerüberwegen gehört nicht zum Aufgabenbereich des städtischen Verkehrsüberwachungsdienstes.

Eine Änderung der Beschilderung der Fußgängerüberwege ist durch die Stadt Amberg nicht beabsichtigt. Das dafür nach der StVO vorgesehene Verkehrszeichen 350 – 10 wurde jeweils ordnungsgemäß aufgestellt. Eine andere Beschilderung sieht die StVO nicht vor. Die Polizeiinspektion Amberg wurde zum Antrag des ACE angehört. In ihrer Stellungnahme führt die Polizeiinspektion aus, dass die Fußgängerquerung am

Nabburger Tor auch aus polizeilicher Sicht problematisch sei. Viele Radfahrer seien nicht bereit, beim Überqueren der Fahrbahn auf dem FGÜ abzustiegen. Dadurch würde in vielen Fällen der Kraftfahrzeugverkehr genötigt, anzuhalten. Dies berge eine erhebliche Unfallgefahr, insbesondere wenn Radfahrer ungebremsst über den FGÜ fahren und von den anderen Verkehrsteilnehmern erst spät wahrgenommen werden. Eine Verbesserung der Situation sei bislang nicht erkennbar, da eine Trennung zwischen Geh- und Radweg in diesem Bereich nicht angedacht sei. So lange der Radweg auf den „Zebrasteifen“ zugeführt werde, werden Radfahrer hier den FGÜ zum Überqueren nutzen bzw. missbrauchen. Im Jahr 2014 sei ein Verkehrsunfall mit Beteiligung von Radfahrer und Pkw auf dem FGÜ aufgenommen worden. Daher werde die Polizei auch künftig Verkehrsüberwachung bzw. Kontrollen durchführen. Das Amt 5.1.1 (Verkehrsplanung) wurde ebenfalls angehört und führte aus, dass das (verbotene) Queren von Radfahrern bei Fußgängerüberwegen durchschnittlich die größte Unfallgefahrenquelle darstelle. Besonders kritisch seien Verkehrssituationen mit schnellen Radfahrerquerungen oder/und Querungen von 2 Fahrstreifen (nur am Nabburger Torplatz). Eine verstärkte Kontrolle und Aufklärung über die Gefahren insbesondere schneller Radfahrerquerungen auf Fußgängerüberwegen sei durchaus sinnvoll.

Nach allgemeinen aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen können Kreisverkehre für alle beteiligten Verkehrsteilnehmer eine höhere Sicherheit aufweisen als Kreuzungen mit Lichtzeichenanlagen. Dies gilt nach diesen Erkenntnissen allerdings dann nicht, wenn den schwächeren Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, Radfahrer) Vorrang vor dem motorisierten Verkehr eingeräumt wird. Es ist eine allgemeine Fehlannahme, dass Fußgängerüberwege die Verkehrssicherheit erhöhen. Fußgängerüberwege regeln lediglich den Vorrang, gewähren statistisch gesehen aber keine zusätzliche Sicherheit. Im Gegenteil: Im Regelfall sind Fußgängerüberwege eine Gefahrenquelle, weil sich die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger) darauf verlassen, dass ihnen der Vorrang gewährt wird. Bei unaufmerksamen motorisierten Verkehrsteilnehmern kann dies dann zu einem Unfall führen, bei dem zwar die Schuldfrage leicht geklärt ist, es aber zu erheblichen Verletzungen des schwächeren Verkehrsteilnehmers kommen kann. Ohne Vorrang für die schwächeren Verkehrsteilnehmer achten diese besser auf den motorisierten Verkehr bzw. verlassen sich nicht darauf, dass ihnen Vorrang eingeräumt wird. Eine wirkliche Erhöhung der Verkehrssicherheit rund um die Kreisverkehre ließe sich demnach nur erreichen, wenn man die Bevorrechtigung für die Fußgänger aufheben würde. Dies hätte allerdings zur Folge, dass es bei einem derartig viel befahrenen Kreisverkehr wie dem Nabburger Torplatz für Fußgänger nahezu unmöglich wäre, die Fahrbahnen zu überqueren. Auch dies würde somit keine brauchbare Lösung darstellen. Eine Verbesserung der Gesamtsituation ist zu erwarten, wenn im Zuge der bereits geplanten neuen Verkehrsführung vom Nabburger Torplatz in Richtung Bahnhof eine zusätzliche Querungshilfe eingebaut wird. Für den Radverkehr ergäbe sich aber nur dann eine Verbesserung, wenn in diesem Zusammenhang auch die Verkehrsführung für den Radverkehr entsprechend neu und besser gestaltet wird. Grundsätzlich sollte immer versucht werden, bei parallel geführten oder gemeinsam geführten Geh- und Radwegen auch die Vorfahrtsregelungen für Fußgänger und Radfahrer gleich zu gestalten.

2. Des Weiteren ersucht der ACE die Stadt Amberg (Verkehrsbehörde) durch verstärkte Schulung des Schulbus- und Linienbuspersonals den Gefahren von Unfällen vorzubeugen, indem die gemäß § 16 StVO vorgeschriebene Einschaltung der Warnblinkanlage beim Ein- und Aussteigen von Schulkindern auch an der B 85 vorzunehmen ist. Dies solle sich auch auf die Linienbusfahrer zu Zeiten erstrecken, in denen Schüler im Schulanfangs- und Schulabfahrtsverkehr befördert werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Überprüfungsaktion 2014 des ACE bezüglich des Verhaltens an Bushaltestellen, insbesondere an der B 85 (Kaiser-Wilhelm-Ring, Regensburger Straße) eine fast vollkommene Unkenntnis des § 20 StVO bei allen Verkehrsteilnehmern erbracht habe. Zudem sei erschreckend, dass im Verkehrsausschuss der Stadt Amberg sowohl beim Amt für öffentliche Ordnung wie auch insbesondere bei der Verkehrspolizei die unrichtige Meinung vertreten wurde, dass die Vorgaben des § 20 StVO am 4-spurigen Kaiser-Wilhelm-Ring und der weiteren B 85 (Regensburger Straße) nicht einzuhalten seien. Dies sei nicht richtig, wenn auch bisher besonders am 4-spurigen Kreisverkehr Kaiser-Wilhelm-Ring bei allgemeiner Missachtung des § 20 StVO Gott sei Dank noch keine nennenswerten Verkehrsunfälle zu beklagen waren. Nach § 16 StVO müsse der Führer eines Schulbusses Warnblinklicht einschalten, so lange Kinder ein- und aussteigen. Dies sollte auch bei Mitbeförderung von Schülern in Schulauffahrt und –abfahrverkehr in Linienbussen gelten. Eine Schulung der Busfahrer sei insoweit nötig.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass die Schulung von Busfahrern nicht Aufgabe der Stadtverwaltung und insbesondere nicht Aufgabe einer Verkehrsbehörde ist.

Die Polizeiinspektion Amberg nimmt zu dem Antrag des ACE dahingehend Stellung, dass sie darauf verweist, dass die Begründung des ACE hierzu inhaltlich falsch sei. Das Einschalten der Warnblinkanlage an den genannten Haltestellen sei nicht zulässig. Die Busfahrer hielten sich hier eindeutig an die gesetzlichen Bestimmungen, da die Verkehrsbehörde die Benutzung der Warnblinkanlage hier nicht angeordnet hat. Da an den Haltestellen eine Querung der Fußgänger nicht vorgesehen sei und die Schüler über die nahe Fußgängerunterführung oder über die mit Ampel geregelte Kreuzung zur Schule gelangen können, sei dies auch nicht nötig. Unfälle im Bereich der Haltestellen wurden bisher nicht festgestellt. Der Forderung, hier beim Halten an der Bushaltestelle das Warnblinklicht einzuschalten, könne daher nicht zugestimmt werden.

Das Amt 5.1.1 (Verkehrsplanung) weist in seiner Stellungnahme ebenfalls darauf hin, dass dort, wo am Kurfürstenring und Kaiser-Wilhelm-Ring mit jeweils 4 Fahrstreifen die Fahrbahnquerung verboten sei, eine Pflicht zum Einschalten der Warnblinkanlage nicht sinnvoll sei und den Verkehrsfluss unnötig behindern würde. Dort wo eine Querung der jeweiligen Straße nicht verboten sei, sollte an den Haltestellen die Warnblinkanlage eingeschaltet werden.

Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach, dem für das Stadtgebiet Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs übertragen wurde, bestätigt in seiner Stellungnahme, dass grundsätzlich an Haltestellen die Warnblinkanlage anzuschalten sei. Dies sei an den Haltestellen auch mit dem sog. Retroring deutlich angezeigt. Als Ausnahme wird der 4-spurige Ring um die Altstadt genannt. Bei Verstößen gegen diese Regelung habe der ZNAS in Einzelfällen die Ausgleichsleistungen bei bezuschussten Linien gekürzt. Grundsätzlich sei aber zum einen zwischen Schulbussen und Linienverkehr zu unterscheiden. Zum anderen sei auch zu beachten, dass Sinn und Zweck der Regelung ist, dass Fahrgäste geschützt werden, die aus dem Bus aussteigen und die Fahrbahn überqueren. Wo dies nicht möglich sei, verliere diese Regelung auch ihren Sinn. Dies gelte sowohl für alle Haltestellen am sog. Ring wie auch an den Haltestellen Max-Reger-Gymnasium und Kurfürstenbad. Abschließend hält auch der ZNAS stärkere Kontrollen bei Verstößen gegen die Regelungen an Bushaltestellen für sinnvoll. Schulungen der Busfahrer seien zwar wünschenswert, brächten aber nichts, wenn die übrigen Verkehrsteilnehmer daraus nicht die entscheidenden Schlüsse ziehen.

In einer eigenen Stellungnahme versichert das Reisebüro Linzer als hauptbetroffenes Unternehmen des Busverkehrs innerhalb der Stadt Amberg, dass dem Fahrpersonal die Kennzeichnung zur Blinkaufforderung bekannt sei. Eine zusätzliche Schulung sei deshalb nicht vorgesehen.

Zum besseren Verständnis der Rechtslage werden die vom ACE genannten Rechtsvorschriften zitiert:

§ 16 Abs. 2 Satz 1 StVO lautet:

Der Führer eines Omnibusses des Linienverkehrs oder eines gekennzeichneten Schulbusses muss Warnblinklicht einschalten, wenn er sich einer Haltestelle nähert und so lange Fahrgäste ein- oder aussteigen, soweit die Straßenverkehrsbehörde für bestimmte Haltestellen ein solches Verhalten angeordnet hat.

§ 20 StVO lautet:

- (1) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbei gefahren werden.
- (2) Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig muss der Fahrzeugführer warten.
- (3) Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer Haltestelle (Zeichen 224) nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.
- (4) An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbei gefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig muss der Fahrzeugführer warten.
- (5) Omnibussen des Linienverkehrs und Schulbussen muss das Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen. Wenn nötig müssen andere Fahrzeuge warten.
- (6) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, müssen sie auf den Gehwegen, den Seitenstreifen oder einer Haltestelleninsel, sonst am Rand der Fahrbahn erwarten.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kommt es somit darauf an, ob an der entsprechenden Haltestelle durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet wurde, dass das Warnblinklicht eingeschaltet werden muss. Zur Frage, wann eine solche Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen soll, gibt es eindeutige Regelungen in den Verwaltungsvorschriften (VwV) zur StVO. Nach der Anmerkung Nr. 2 Buchstabe b zur VwV zu § 16 StVO wird eine Anordnung i.d.R. nicht in Frage kommen bei Straßen mit mehreren Fahrstreifen für jede Richtung, wenn sich in unmittelbarer Nähe der Haltestelle geeignete Überquerungshilfen befinden (z. B. Signalanlagen, Fußgängerüber- oder Unterführung) und nach den Umständen die Fahrbahn tatsächlich in aller Regel dort überquert wird. Die Verkehrsbehörde der Stadt Amberg wird auch weiterhin diese Verwaltungsvorschriften zur Grundlage ihrer Anordnung machen.

Anlagen:

Antrag ACE vom 12.11.2014

Schreiben ACE vom 11.02.2015

Dr. Bernhard Mitko